



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 16. September 2008 betreffend den Tarif A Radio (Swissperform)

Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Schiedskommission hat den *Tarif A Radio* der Swissperform [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio] am 4. Dezember 2001 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt und mit Beschlüssen vom 20. September 2005, 19. September 2006 und 1. Oktober 2007 verlängert. Mit dem Beschluss vom 1. Oktober 2007 wurde die Tarifverlängerung längstens bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2008 ab und die Verwertungsgesellschaft Swissperform hat mit Eingabe vom 7. März 2008 der Schiedskommission den Antrag gestellt, den geltenden Tarif bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.
2. In ihrer Eingabe bestätigt die Swissperform, dass sie sich dem Vorschlag der SRG SSR idée suisse (SRG SSR) auf eine nochmalige Tarifverlängerung hat anschliessen können und legt eine entsprechende Aktennotiz über die Verhandlungen vom 28. Januar 2008 sowie ihre Einverständniserklärung vor. Die erneute Verlängerung wird damit begründet, dass bei der SRG SSR auf den 1. Januar 2008 eine neue Rechnungsführung eingeführt worden sei und die Differenzen der Tarifpartner wesentlich die bisherige Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Senderketten betreffen würden. Es sei daher sinnvoll, zunächst die Einführung des neuen auf Teilkostenerfassung basierenden Rechnungswesens bei der SRG SSR abzuwarten, damit dessen Aufbau und mögliche Auswirkungen näher analysiert werden könnten, bevor man es einem neuen Tarif als Abrechnungsbasis zu Grunde lege. Ein weiterer Grund für die Verlängerung bildet seitens der Swissperform aber auch der Umstand, dass die bisherigen Abrechnungen auf den Jahresabschlüssen beruhen und eine Abrechnung unter dem Kalenderjahr einen zusätzlichen Erfassungs- und Abrechnungsaufwand erfordert hätte. Ebenso sei in Betracht gezogen worden, dass sich auch die SUIISA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung ihres Tarifs bis Ende 2009 habe einigen können und man einen vollständig neuen Tarif insbesondere in Bezug auf das Meldewesen besser mit der SUIISA koordinieren wolle.
3. Am 17. März 2008 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *Tarifs A Radio* der Swissperform eingesetzt.

Gleichzeitig wurde die SRG SSR gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 25. April 2008 zur Tarifeingabe der Swissperform Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge hat die SRG SSR ihre Zustimmung zum Verlängerungsantrag der Swissperform bestätigt.

4. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde im Anschluss daran die Tarifvorlage dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 5. Mai 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Swissperform mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2009 einigen konnte und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Swissperform beruht.

5. Da beide Verhandlungspartner der Verlängerung des *Tarifs A Radio* zugestimmt haben und gestützt auf die Verfügung vom 8. Mai 2008 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Swissperform gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Swissperform hat anlässlich der letztmaligen Verlängerung mit ihrem Antrag vom 16. Mai 2007 verlangt, dass der *Tarif A Radio* 'bis zum Inkrafttreten eines neuen URG, längstens aber bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern' sei. Das teilrevidierte URG wurde auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt (AS 2008, 2425). Da aber die Schiedskommission mit ihrem Beschluss vom 1. Oktober 2007 den *Tarif A Radio* längstens bis zum 31. Dezember 2008 verlängert hat (vgl. Ziff. III/1 des Beschlusses), hat das zwischenzeitliche Inkrafttreten des teilrevidierten URG keine Auswirkungen auf die Gültigkeitsdauer des bis Ende 2008 genehmigten Tarifs. Den Antrag vom 7. März 2008 auf Ver-

längerung des *Tarifs A Radio* hat die Swissperform innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV erstreckten Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG unter den Tarifparteien abgesprochen worden ist und die SRG SSR mit der beantragten Verlängerung ausdrücklich einverstanden ist.

2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung nach Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung eines massgebenden Nutzerverbandes anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Im Übrigen hat die Schiedskommission den *Tarif A Radio* der Swissperform mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 auf seine Angemessenheit hin überprüft und das Bundesgericht hat diesen Genehmigungsbeschluss mit Entscheid vom 28. Mai 2003 nicht beanstandet und die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der SRG SSR zur beantragten Tarifverlängerung sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Swissperform zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *Tarif A Radio* der Swissperform ist somit bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der Swissperform zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 genehmigten *Tarifs A Radio* der Swissperform [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio] wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

[...]